

Aktennotiz

Hittnau, RVS 814, Bauprojekt Wetzikerstrasse 64

Besprechung TBA, Kanton ZH / Poliplan GmbH

Datum: 29. Januar 2025, 13:30 – 14:00 Uhr

Ort: online

Anwesend

Markus Allenspach

Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt
Projektleitung RVS 814

Toralf Dittrich, Poliplan GmbH

Beratung Verkehr Namlha Real Estate AG

Wichtige Erkenntnisse und Festlegungen:

1. Zeitliche Planung des Strassenprojekts:

- Eine Fertigstellung des Strassenprojekts ist realistisch frühestens im Jahr 2030 zu erwarten.

2. Trennung der Projekte:

- Das Strassenprojekt und das Bauprojekt Wetzikerstrasse 64 sind zwingend voneinander zu trennen.

3. Landabtretung:

- Die Landabtretung erfolgt gemäss Strassengesetz §16 / §17 im Rahmen der Projektauflage.

4. Eigentumsverhältnisse des Strassenkörpers:

- Der Strassenkörper gehört dem Kanton.
- Eine Abtretungsvereinbarung für Flächen zum Strassenausbau zwischen den Bauherrn Wetzikerstrasse 64 mit der Gemeinde ist aus Sicht des Kantons daher nicht erforderlich.



5. Verkehrsbaulinie:

- Das Projekt wird innerhalb der Verkehrsbaulinie liegen.
- Feste Bauten müssen ausserhalb der Verkehrsbaulinie errichtet werden; ein Gartensitzplatz ist davon ausgenommen. Allfällige Beanspruchungen innerhalb der Verkehrsbaulinie werden mittels Dienstbarkeiten/Grundbucheinträgen zwischen Kanton und Privaten geregelt.

6. Strassenlayout als Basis für das Vorprojekt im Bereich der geplanten Überbauung Wetzikerstrasse 64, Kat Nr. 3377:

- Basis/Grundlage des Strassenprojektes ist die Verkehrsanalyse und Massnahmenkonzept Oberhittnau, Bestvariante vom 9.11.2021
- Trottoir auf der Seite Sonnenrain: 2.0 m
- Fahrbahn MIV: 6.5 m + Kurvenverbreiterung
- Radstreifen bergwärts: 1.5 m
- Sichere Querung für Fussgänger: Eine Schutzinsel ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der RVS 814 für das Areal Wetzikerstrasse 64 notwendig; DTV > 3'000 Fz/Tag.
- Ein zuführendes Trottoir zur Querung der RVS 814 ist ab der Einmündung Landwirtschaftsweg/Arealzufahrt erforderlich; wird durch Baupolizei (Peter Keller) festgelegt.
- Die Studie von SKW/Gemeinde zum Strassenausbau wurde durch das TBA, Kanton ZH zur Kenntnis genommen, stellt aber nicht die Ausgangslage der Planung dar; vgl. Basis.

7. Varianten für die Fussgängerquerung:

- **Variante A:** Nördlich der Einmündung – bessere Sichtverhältnisse aufgrund der Kurve, aber nicht auf der Wunschlinie für Fussgänger in Richtung Dorf.
- **Variante B:** Südlich der Einmündung – auf der Wunschlinie für Fussgänger in Richtung Dorf, jedoch so weit von der Kurve entfernt, dass die Sichtverhältnisse ausreichend sind (wahrscheinliche Variante).

8. Übergangszeit / Genehmigungsfähigkeit des Bauprojekts Wetzikerstrasse 64:

- **Erschliessung:** Eine ausreichende Erschliessung für alle Verkehrsteilnehmer gemäss §4 VErV muss für die Übergangszeit zwischen Bauprojekt und dem fertiggestellten Strassenprojekt sichergestellt werden.



- **Fussgänger:** Eine provisorische Lösung, wie z.B. ein gekiester Fussweg neben der bestehenden Kantonsstrasse in Richtung Dorf mit Querung im Bereich Hinterrain, ist erforderlich.
- Die Abstimmung dieser Lösung erfolgt mit der Baupolizei (Zuständigkeit Peter Keller, Telefon +41 43 257 94 08, peter.keller@bd.zh.ch).
- Planung, Bau und Finanzierung des definitiven Gehweges übernimmt der Kanton.
- Ein Beitrag an die Kosten ist durch den Bauherrn zu leisten.

Nächste Schritte:

- Telefonische Abstimmung zur Klärung offener Punkte und Definition weiterer Arbeitsschritte.